

Vertrag

zwischen der

Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und der

wesernetz Bremen GmbH
- im Folgenden „VU“ (Versorgungsunternehmen) genannt -

über die
allgemeine Trinkwasserversorgung sowie die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der
Stadt zum Bau und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und sonstigen Nutzer im Stadtgebiet mit Wasser nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, wobei die wirtschaftlichen Interessen des VU gleichrangig angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Vertragspartner sind sich der Bedeutung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser bewusst. Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- eine bedarfsgerechte Versorgung der Bremer Bevölkerung mit Trinkwasser erfolgt,
- Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz gering gehalten werden.

Die Vertragspartner setzen sich für die Erreichung und Einhaltung der für die öffentliche Wasserversorgung im Wasserhaushaltsgesetz und im Bremischen Wassergesetz enthaltenen Ziele und Regelungen ein. Darüber hinaus ist es das gemeinsame Ziel der Vertragspartner, im Hinblick auf die langfristig zu gewährleistende Versorgungssicherheit über die Vertragslaufzeit sowie darüber hinaus ein leistungsfähiges Wasserverteilungssystem zu erhalten.

Im Hinblick auf diese Ziele werden die Stadt und das VU vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Versorgungspflicht und Umfang des Betriebs des Wasserversorgungsnetzes	3
§ 2 Grundstücksbenutzung	4
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	6
§ 4 Verwaltungskostenbeiträge	7
§ 5 Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, Rehabilitationsstrategie	7
§ 6 Abstimmung zwischen VU und Stadt über Baumaßnahmen	9
§ 7 Baumschutz und Baumpflanzungen	12
§ 8 Folgepflicht und Folgekosten	14
§ 9 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen	17
§ 10 Haftung	18
§ 11 Information über das Netz	18
§ 12 Vertragsdauer und Kündigungsrecht	19
§ 13 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	21
§ 14 Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch das VU	21
§ 15 Informationspflichten	22
§ 16 Übernahme des Wasserversorgungsnetzes durch die Stadt	24
§ 17 Anpassungsklausel	26
§ 18 Schlussbestimmungen	26

§ 1

Versorgungspflicht, Art und Umfang des Betriebs des Wasserversorgungsnetzes

- (1) Das VU ist verpflichtet, das Stadtgebiet im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung mit Trinkwasser zu versorgen. Das VU errichtet und betreibt hierzu ein Wasserversorgungsnetz, das die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie öffentlich-rechtlicher Regelungen betriebs sicher und umweltgerecht sicherstellt.
- (2) Das VU ist unter Berücksichtigung der historisch bedingten Gegebenheiten (Überdimensionierung des Netzes) verpflichtet, das Wasserversorgungsnetz jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, auszubauen, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten sowie umweltverträglichen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dies schließt die Verpflichtung des VU zur Schadensvermeidung und Schadensbehebung sowie zur Erhaltung der Funktionalität des Netzes durch Instandhaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Merkblättern und Arbeitshilfen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ein. Dabei wird das VU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Das VU stellt sicher, dass im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Versorgungsbedingungen des VU jedermann an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit der Anschluss oder die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen nicht unzumutbar ist. Die Versorgungsbedingungen und Tarife sind zu veröffentlichen.
- (4) In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzausschlusses, soweit dies im vorhandenen Netz tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

- (5) Das VU wird das Wasserversorgungsnetz so erhalten und gestalten, dass es an die Stadt oder an einen von ihr benannten Dritten in Ausübung des in § 16 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages rechtzeitig und ohne übermäßige Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.
- (6) Zum Stadtgebiet im Sinne dieses Vertrages gehört das jeweilige Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Dies ist auch das Versorgungs- oder Konzessionsgebiet. Das stadtremische Überseehafengebiet in Bremerhaven gehört nicht zum Versorgungsgebiet.
- (7) Das Wasserversorgungsnetz besteht (sofern einzelne Anlagen nicht im Eigentum eines Dritten stehen) dabei aus der Gesamtheit der für die leitungsgebundene Wasserversorgung im Konzessionsgebiet erforderlichen Anlagen, insbesondere Rohrleitungen, Trinkwasserbehälter, Förderanlagen (ausgenommen Brunnen) und sonstigen Einrichtungen zum Zweck der Verteilung von Wasser an die Verbraucher. Dieses System beginnt an der Übergabestelle von der Wasseraufbereitungsanlage in das Netz oder, wenn keine Aufbereitung erfolgt, an der Übergabestelle von der Wassergewinnungsanlage in das Netz und endet an der Übergabestelle zum Verbraucher (DIN EN 805:2000, DVGW-Arbeitsblatt W 400-3). Ferner gehören zum Wasserversorgungsnetz Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, sowie betrieblichen Datenübertragungsleitungen einschließlich allem Zubehör („Versorgungsanlagen“). Für durch das VU errichtete oder noch zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Betrieb des Wasserversorgungsnetzes erforderlich sind, gelten die jeweils anwendbaren Regelungen.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet dem VU, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege im Sinne von § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (u.a. Straßen, Wege, Plätze und Brücken), über die ihr das Verfügungrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht). Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die zum Wasserversorgungsnetz nach Satz 1 gehören, zugleich aber auch einem überörtlichen Versorgungszweck dienen.

- (2) Benötigt das VU für die Errichtung und den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes stadteigene Grundstücksflächen, die nicht öffentliche Verkehrswege sind (fiskalische Grundstücke), so wird die Stadt diese zur Nutzung überlassen, soweit dies mit der derzeitigen oder geplanten Nutzung eines Grundstücks vereinbar ist. Soweit die Nutzung des Grundstücks durch das VU zu einer aktuellen oder künftigen Gebrauchseinschränkung führt, kann die Stadt das Grundstück dem VU auf der Grundlage einer Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt gleichwohl zur Nutzung überlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass öffentliche Straßen entwidmet werden. Wird das Wasserversorgungsnetz schon bei Vertragsschluss auf einem Grundstück betrieben, gelten die bestehenden Nutzungsrechte entsprechend der jeweiligen Vereinbarung fort.
- (3) Für gemäß Abs. 2 genutzte Grundstücksflächen kann die Stadt dem VU auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einräumen. Das VU zahlt dafür an die Stadt ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden. Die für die Einräumung der Dienstbarkeit sowie für ihre ggf. spätere Löschung anfallenden Kosten trägt das VU.
- (4) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung für oberirdische Anlagen werden in beiderseitigem Einvernehmen und unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten gewählt.
- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des VU befinden, - ggf. nach Entwidmung - an Dritte zu veräußern, wird die Stadt das VU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Versorgungsanlagen des VU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des VU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, wenn der Fortbestand der Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck nach der Grundstücksveräußerung vereinbar ist. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Gestattet die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrs wegen bzw. über ihr vom VU zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit dem VU über die Leitungsführung zu verständigen.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 bezahlt das VU an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang nach Maßgabe der Konzessionsabgabeanordnung - KAE - vom 4. März 1941 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit die KAE während der Vertragslaufzeit außer Kraft tritt, ist eine Verweisung auf die sie ersetzenden Rechtsnormen anzunehmen.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
- bei der Belieferung von Tarifkunden
18% der Roheinnahmen ausschließlich Steuern und Abgaben
 - bei der Belieferung von Sondervertragskunden
1,5% der Roheinnahmen ausschließlich Steuern und Abgaben
jeweils zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Konzessionsabgabenfrei ist der Eigenverbrauch des VU. Im Übrigen sind auch Lieferungen im Konzern des VU konzessionsabgabepflichtig, wenn sie über öffentliche Verkehrswege erfolgen.
- (4) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von dem VU vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals (also am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres) geleistet. Die vorläufige Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Eine endgültige Abrechnung erfolgt bis spätestens Ende Juli des übernächsten Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung vom VU detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen.
- (5) Das VU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für das erste Vertragsjahr (Kalenderjahr) und danach alle fünf Kalenderjahre durch einen Wirtschaftsprüfer nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben. Die Stadt kann eine Prüfung der Jahresabrechnung ebenfalls bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen verlangen, ferner kann sie jederzeit eine Prüfung verlangen, wenn sie die Kosten dafür übernimmt.

- (6) Die Stadt erhält einen Preisnachlass von derzeit 10% des Rechnungsbetrages auf das zur Deckung des kommunalen Bedarfs zu den allgemeinen Tarifen gelieferte Wasser. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe sowie Eigengesellschaften der Stadt. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Dritten im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (7) Die Wasserlieferung an die Stadt für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke, für die öffentliche Straßenreinigung, Trinkwasserbrunnen und Zierbrunnen erfolgt unentgeltlich. Die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen für die Löschwasserversorgung (einschließlich der Hydranten) erfolgen im Rahmen des Löschwassergrundschutzes unentgeltlich. Für den Löschwassergrundschutz und die dafür bereitzustellenden Wassermengen gilt das DVGW Arbeitsblatt W 405. Über die darüber hinausgehende Bereitstellung von Löschwasser wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (8) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

§ 4

Verwaltungskostenbeiträge

Das VU zahlt an die Stadt angemessene Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem VU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall im Sinne einer nachprüfbaren Rechnung. Das Recht der Stadt, nach der jeweils geltenden Gebührenordnung Gebühren für die Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse etc. zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Betrieb von Anlagen, Rehabilitationsstrategie

- (1) Das VU verpflichtet sich, die Anlagen des Wasserversorgungsnetzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den DVGW-Standards sowie den allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben und bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und in seiner Funktionalität zu erhalten.
- (2) Das VU hat das Wasserversorgungsnetz fortlaufend gemäß den geltenden DVGW-Standards zu überwachen und auf seinen Zustand zu untersuchen.

- (3) Schäden am Wasserversorgungsnetz sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beheben. Unvorhergesehene Schäden, bei denen Gefahr im Verzug ist, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Das VU stellt sicher, dass sich das Wasserversorgungsnetz am Ende der Laufzeit dieses Vertrages in einem Zustand befindet, in dem keine über das durchschnittliche Maß hinaus notwendigen Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind.
- (5) Zur Bestimmung des durchschnittlichen Maßes notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen wird das VU eine vorbeugende und nachhaltige Rehabilitationsstrategie unter den spezifischen Rahmenbedingungen des Wasserversorgungsnetzes im Stadtgebiet (Zustand, Alter, Materialien, Wasserverlustraten etc.) erarbeiten. Insbesondere sind bei der Abwägung zwischen Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit wirtschaftlich vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um Kostensprünge und Sanierungsstaus zu vermeiden. Das VU wird die Rehabilitationsstrategie auf Grundlage der Schadensstatistik auf Zweckmäßigkeit und damit auf Veränderungsbedarf überprüfen. Das VU wird die Stadt unverzüglich, spätestens am Ende des ersten Vertragsjahres über die Rehabilitationsstrategie sowie deren etwaige spätere Änderungen informieren. Auf Wunsch der Stadt wird das VU der Stadt die Ergebnisse der Zustandsuntersuchungen sowie die Rehabilitationsstrategie sowie deren etwaige spätere Änderungen erläutern. Das VU weist der Stadt unaufgefordert und unverzüglich nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres nach, dass der Zustand des Wasserversorgungsnetzes einem Standard entspricht, der im Rahmen der durchschnittlich im Bundesgebiet anzutreffenden Qualität liegt (Qualitätsorientierte Instandhaltungsstrategie). Zur Bewertung dieser Qualität wird auf die Parameter P1: "Schäden am Wassernetz /pro 100 km/Jahr" und P2: "Wasserverluste inklusive Wasser für Brandschutz, Brunnen etc. in % zur Gesamtabgabe" abgestellt. Der Parameter P1 unterliegt einem ständigen Monitoring des DVGW, der Parameter P2 unterliegt einem Monitoring des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Das VU wird der Stadt im Rahmen der gemäß § 11 Abs. 5 vorzunehmenden Informationspflichten die jeweils aktuellen Werte des DVGW und BDEW sowie die VU-spezifischen Werte dieser Parameter übermitteln. Der Nachweis der im Bundesdurchschnitt liegenden Qualität ist erfüllt, wenn das VU sowohl beim Parameter P1 als auch beim Parameter P2 nicht 5% schlechter als der vom DVGW bzw. BDEW für den jeweiligen Zeitraum ermittelte Durchschnittswert liegt. Liegt das VU in zwei aufeinander folgenden Jahren in einem oder beiden Parametern 5% schlechter als der vom DVGW bzw. BDEW für den jeweiligen Zeitraum ermittelte Durchschnittswerte, kann die Stadt diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das VU der Stadt nachweist, dass es ab Vertragsbeginn über die

Vertragslaufzeit pro Jahr Erneuerungsmaßnahmen mindestens an durchschnittlich 1% der Netzlänge durchgeführt hat (Erneuerungsrate von durchschnittlich 1% pro Jahr); weiter gehende Rechtsfolgen sind ausgeschlossen.

- (6) Alle in diesem Vertrag explizit genannten technischen Arbeits- und Merkblätter entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Fortschreibungen oder Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind beim Betrieb und der Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes durch das VU zu berücksichtigen.

§ 6

Abstimmung zwischen VU und Stadt über Baumaßnahmen

- (1) Die Vertragspartner stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für jedes Kalenderjahr auf, in dem die vorläufig geplanten Bauvorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere:

-Sanierung und Ausbau des Wasserversorgungsnetzes,
-Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie
-Straßenbaumaßnahmen der Stadt.

Ausgenommen sind Maßnahmen nach Abs. 3.

Die Stadt erhält im Rahmen einvernehmlich abzustimmender Nutzungsbedingungen einen kostenlosen online-Zugriff auf das aktuelle Planwerk des VU für das gesamte Konzessionsgebiet („Bestandsplanwerk“). Das VU wird den von der Stadt jeweils angemeldeten Mitarbeitern den Zugriff nach Fertigstellung des Systems und nach Einigung über die Nutzungsbedingungen unverzüglich einräumen.

- (2) Das VU wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen. Vor der Durchführung von Arbeiten am Wasserversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt (vgl. § 2 Abs. 1) wird das VU rechtzeitig die Zustimmung der Stadt (Straßenbaulastträger) unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 20 Arbeitstagen einholen, soweit nicht nach Abs. 3 oder 4 abweichende Verfahren vorgesehen sind. Das VU wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Stadt (Straßenbaulastträger) abstimmen. Die Stadt (Straßenbaulastträger) wird das VU bei der Trassenfindung unterstützen. Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt das VU einen hinreichend aussagekräftigen Trassenplan der betroffenen öffentlichen Verkehrswege. Diesen Trassenplan fügt das VU dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung bei. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn (i) seit der Fertigstel-

lung der Straßenbauten weniger als fünf Jahre vergangen sind oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen und (ii) das VU nicht nachweist, dass die Aufgrabung zur Erfüllung der Versorgungspflicht unerlässlich ist.

- (3) Bei Baumaßnahmen von geringer Dauer (Tagesbaustellen) genügt eine Anzeige an die Stadt (Straßenbaulastträger), die der Stadt in der Regel mindestens 5 Arbeitstage vor Durchführung der Maßnahme in Textform zu übermitteln ist.
- (4) Sofern Arbeiten des VU auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an seinem Wasserversorgungsnetz dienen, so sind diese auch ohne vorherige Anzeige oder Zustimmung zulässig. Die Stadt (Straßenbaulastträger) ist hierüber unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, in Textform zu benachrichtigen.
- (5) Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Wasserversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt das VU die Berechnung in geprüfter Form der Stadt (Straßenbaulastträger) vor.
- (6) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als notwendig beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem VU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten wegen der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt das VU sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren und das VU den Schaden selbst oder durch von ihm eingesetzte Dritte verursacht hat.
- (7) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das VU trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt das VU die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie als seine Baumaßnahme.
- (8) Das VU hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten die jeweils betroffenen Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach sachgemäßen Weisungen der Stadt zu sichern und in den bei Beginn der Bau-

arbeiten bestehenden Zustand zu versetzen. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter.

- (9) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird das VU auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Das VU darf die Arbeiten nur selbst ausführen oder von einer zuverlässigen, geeigneten Fachfirma ausführen lassen; es ist verpflichtet, Arbeiten zu überwachen und die Ordnungsgemäßheit der Arbeiten zu überprüfen.
- (10) Nach der Neuverlegung, der Umlegung oder dem Austausch von Einbauten oder Leitungen hat das VU deren Lage zu erfassen und unverzüglich in das Bestandsplanwerk zu übernehmen.
- (11) Nach Beendigung der vom VU auf den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt ausgeführten Bauarbeiten findet innerhalb von drei Kalenderwochen nach der Mitteilung des VU an die Stadt (Straßenbaulastträger) über die Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellungsanzeige) eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt, sofern die Stadt (Straßenbaulastträger) nicht in Textform auf die Abnahme verzichtet. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel (ggf. nach gerichtlicher Klärung) sind vom VU auf eigene Kosten unverzüglich und in angemessener Frist zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des VU beseitigen zu lassen; § 637 BGB gilt entsprechend. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.
- (12) Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten; wurde keine Abnahme durchgeführt, beginnt die Frist einen Monat nach Eingang der Fertigstellungsanzeige.
- (13) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und der gleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen des VU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem VU zu erfragen ist. Die Parteien werden prüfen, ob und inwieweit der Hinweis durch Informationsmaterial des VU ergänzt werden kann.

- (14) Das VU kann auf eigene Kosten ein (teilweise) interaktives online-Portal entwickeln, das für die Durchführung des Anzeige- und Zustimmungsverfahrens nach den Abs. 2-4 und Abs. 11 und zur Abstimmung eigener Maßnahmen mit Maßnahmen Dritter (siehe Satz 3) geeignet ist und bei der Stadt – im Vergleich zu den in Abs. 2-4 und Abs. 11 beschriebenen Verfahren – nicht zu nennenswertem Mehraufwand führt. Ein Mehraufwand ist nicht nennenswert, wenn zu erwarten ist, dass sich ein anfänglicher Mehraufwand (z.B. für Schulung) innerhalb vertretbarer Zeit amortisiert. Wenn ein solches online-Portal besteht, sind die vorgenannten Anzeige- und Zustimmungsverfahren darüber durchzuführen. Mit dem Portal wird weitergehend angestrebt, dass das VU, die Stadt sowie alle anderen Leitungsträger, die über Leitungsnetze im städtischen Straßenraum verfügen (u.a. Telekom, EWE Netze, Kabel Deutschland, bremenports) ihre Maßnahmen weitestgehend in das Portal einstellen und um Stellungnahmen bitten können. Die Konzeption des Portals durch das VU wird mit den wesentlichen Beteiligten – in den bedeutenden Funktionalitäten einvernehmlich – abgestimmt. Es wird eine – gegenüber dem Status Quo – mittel- bis langfristig weitestgehend kostenneutrale Nutzung für die wesentlichen Beteiligten angestrebt.
- (15) Die Verpflichtung des VU, alle für die jeweilige Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren zu beschaffen, bleibt unberührt.

§ 7

Baumschutz und Baumpfanzungen

- (1) Bei allen Baumaßnahmen und Entscheidungen, bei denen mittel- oder unmittelbar Baumbestand im Stadtgebiet und/oder nach der jeweils gültigen Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand (öffentliche und private Bäume) betroffen sein könnte, ist dem Schutz und Erhalt dieser Bäume Vorrang einzuräumen. Die jeweils gültige Bremische Baumschutzverordnung, die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- (2) Sind Bäume im Stadtgebiet und/oder geschützter Baumbestand von einer Baumaßnahme des VU betroffen, informiert das VU die untere Naturschutzbehörde und den Umweltbetrieb Bremen vor Beginn der Maßnahme in Textform (Baustellenplan mit Kurzerläuterung in digitaler Form) über die geplante Maßnahme.

- (3) Ist von der Baumaßnahme des VU nach der Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand betroffen, hat das VU auf seine Kosten eine(n) öffentlich bestellte(n) und vereidigte(n) Baumsachverständige(n) bei der Durchführung von Erdarbeiten hinzuzuziehen, der/die die Maßnahmen im Kronentraufenbereich des geschützten Baumbestands begleitet und dokumentiert. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre zur Einsichtnahme durch die Naturschutzbehörde aufzubewahren.
- (4) Das VU hat den Hinweis, dass das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen eines geschützten Baumes eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Baumschutzverordnung darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann sowie daraus resultierend Ersatzpflanzungen erforderlich werden, in Verträge mit Dritten über Baumaßnahmen aufzunehmen.
- (5) Müssen durch Baumaßnahmen des VU Bäume im Stadtgebiet beseitigt werden, hat das VU der Stadt die Kosten für eine Ersatzpflanzung zu ersetzen. Das gilt auch, wenn durch Baumaßnahmen des VU Bäume im Stadtgebiet so stark geschädigt werden, dass diese nicht mehr ihre Funktion als Straßenbaum/Parkbaum erfüllen können. Derartige Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. In den vorgenannten Fällen ist durch das VU ein Baumwertgutachten nach der „Methode Koch“ („Aktualisierte Gehölzwerttabelle“ in der jeweils neuesten Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe) durch eine(n) öffentlich bestellte(n) und vereidigte(n) Baumsachverständige(n) zu erstellen. Der ermittelte Betrag, mindestens jedoch derzeit 1.600,00 € je Baum, ist durch eine Zahlung an die Stadt, vertreten durch das Sondervermögen Infrastruktur - Teilbereich Grün - beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, abzulösen. Nach 5 Jahren findet eine Prüfung der Angemessenheit des in Satz 5 genannten Betrages mit ggf. anschließender Betragsanpassung statt.
- (6) Bei Baumneupflanzungen oder Leitungsverlegungen in der Nähe von Bäumen soll ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen äußerer Leitungsbahn und Baummitte eingehalten werden. Geringere Abstände erfordern in der Regel speziellen Leitungsschutz.
- (7) Werden Leitungen durch Bäume beschädigt, die bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden waren, hat das VU auf seine Kosten für den erforderlichen Leitungsschutz zu sorgen. Müssen solche Bäume aufgrund einer Beschädigung nach Satz 1beseitigt werden, gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Bäume, die bereits über Leitungen stehen (z.B. über Leitungen, die unterirdisch unter vorhandenen Bäumen durchschossen wurden) und durch Krankheit gefällt werden mussten oder durch Naturgewalten zerstört wurden, können von der Stadt durch neue

Bäume an gleicher Stelle ersetzt werden. Sollte gem. Abs. 6 Satz 2 ein spezieller Leitungsschutz erforderlich sein, trägt das VU hierfür die Kosten, sofern der nun entfernte Baum bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden war. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

§ 8

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte können eine Umlegung oder Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Wasserversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Öffentliches Interesse liegt beispielsweise auch vor wenn Infrastruktureinrichtungen der Stadt oder von Gesellschaften, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist (z.B. die Abwasserbeseitigungsanlagen oder das Schienennetz der BSAG), die Umlegung oder Änderung erforderlich machen, ebenso bei der Straßenneugestaltung einschließlich der Bepflanzung. Das VU wird einem entsprechenden Verlangen nachkommen, wenn der Umlegung oder Änderung nicht zwingende technische Gründe entgegenstehen und - im Falle eines Umlegungs- oder Änderungsverlangens, das von dem von der Stadt beauftragten Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen gestellt wurde -, mit diesem eine Einigung über eine betriebswirtschaftlich angemessene Verteilung der Folgekosten nach Maßgabe von Abs. 2 d) Sätze 2-4 erzielt wurde (Folgepflicht).

- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen des VU erforderlich, die der Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser dienen, so gilt Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung oder eine Leitungsschutzmaßnahme auf Veranlassung des VU im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Wasser, so trägt das VU die entstehenden Kosten.

 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, so trägt während der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der betreffenden Wasserversorgungsanlagen die Stadt die Kosten zu 100%; ab dem 4. Jahr bis zur Vollendung des 10. Jahres tragen die Stadt und das VU die Kosten im folgenden Verhältnis:

Jahr	Stadt	VU
4	49%	51%
5	42%	58%
6	35%	65%
7	28%	72%
8	21%	79%
9	14%	86%
10	7%	93%

Danach trägt das VU die Kosten allein. Eine Veranlassung durch die Stadt liegt auch dann vor, wenn die Stadt oder eine Gesellschaft der Stadt oder der Freien Hansestadt Bremen (Land) gemeinsam mit Dritten (z.B. Eisenbahn, anderer Straßenbaulastträger) eine im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme durchführt.

- c) Sofern kein Fall des § 7 Abs. 8 vorliegt, gilt die Kostenverteilung nach lit. b) entsprechend, wenn Baumpflanzungen, die auf Veranlassung der Stadt vorgenommen werden, speziellen Leitungsschutz erfordern, weil ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen äußerer Leitungsbahn und Baummitte nicht eingehalten werden kann.
- d) Dem VU steht es frei, mit Eigentümern/Betreibern anderer Infrastruktureinrichtungen („Drittbetreiber“) Vereinbarungen über die Teilung von Folgekosten zu treffen. Derartige Vereinbarungen dürfen indes weder mittelbar noch unmittelbar (etwa aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Drittbetreiber) zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt führen. Wenn sich das VU mit dem Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen über die Aufteilung von Folgekosten dergestalt einigt, dass eine betriebswirtschaftlich angemessene Verteilung der Folgekosten vorgenommen wird, ist ein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt nicht anzunehmen, wenn die auf den Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen in einem Zeitraum von fünf Kalenderjahren insgesamt entfallenden Folgekosten nicht höher als durchschnittlich 100.000 € pro Jahr sind. Sofern in Wegenutzungs- und/oder Konzessionsverträgen zwischen der Stadt und dem VU in Bezug auf andere Netze im Vertragsgebiet vergleichbare Regelungen enthalten sind, ist der vorgenannte Betrag der (einmalige) Höchstbetrag unter sämtlichen Verträgen (eine Kumulation findet nicht statt). Das VU wird der Stadt derartige Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis geben.

(3) Sofern und soweit

- a) ein Dritter gesetzlich zur vollständigen oder anteiligen Übernahme der Folgekosten des VU verpflichtet ist, oder
- b) der Stadt wegen der Folgekosten des VU Ersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, oder
- c) ein Dritter – z.B. ein an der Veränderung Interessierter – Zuschüsse zu den Folgekosten des VU leistet,

wird die Stadt diese Mittel in Anspruch nehmen und zur – ggf. anteiligen – Bezahlung der Folgekosten des VU verwenden. Sofern und soweit Folgekosten des VU im Rahmen von Fördermaßnahmen des Staates oder der Europäischen Union ansatz- und erstattungsfähig sind, wird die Stadt diese Folgekosten gegenüber dem Zuwendungsgeber in Ansatz bringen.

- (4) Das VU soll frühzeitig – bereits im Stadium der Entwurfsplanung – in Planungsverfahren über Straßenbaumaßnahmen eingebunden werden. Ziel der frühzeitigen Einbindung ist – wenn möglich – die Vermeidung einer Leitungsumlegung bzw. die Minimierung der damit verbundenen Kosten. Die für die Planung zuständigen Stellen bei der Stadt werden die von dem VU bekannt zu gebenden Ansprechpartner rechtzeitig informieren und in das Planungsverfahren einbeziehen. Die Stadt stellt dem VU die Entwurfsplanung zur Verfügung. Innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens einen Monat nach Übergabe der Entwurfsplanung an das VU nennt das VU der Stadt die Kosten für Leitungsumlegungen, die im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme erforderlich werden, sowie ihre voraussichtliche Dauer; die Pflicht besteht nur, soweit die Stadt zur (anteiligen) Kostentragung verpflichtet ist.
- (5) Die Stadt kann eine Umlegung von Versorgungsanlagen des VU verlangen, sofern sie beabsichtigt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des VU befinden, – ggf. nach Entwidmung – an Dritte zu veräußern und der Fortbestand der Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck nach der Grundstücksveräußerung nicht vereinbar ist. Wird das Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Umlegung oder Änderung der Leitungen für eine privatrechtliche Nutzung an einen Dritten veräußert oder war dem VU auf dem zu veräußernden Grundstück eine Dienstbarkeit eingeräumt worden, trägt die Stadt die Kosten, wobei sich das VU jedoch den Vorteilsausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ anrechnen lassen muss. In allen anderen Fällen gilt für die Kostenverteilung Abs. 2 lit. b).

- (6) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs. 1 oder Abs. 5 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an das VU.
- (7) Auf Verlangen der Stadt ist das VU verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht dem VU kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 9

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

- (1) Werden Teile des Wasserversorgungsnetzes – soweit diese Anlagen im Eigentum des VU stehen - nicht mehr vom VU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das VU voraussichtlich nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des VU nach folgender Maßgabe verlangen:
 - a) Die Beseitigung oberirdischer Anlagen kann die Stadt stets verlangen.
 - b) Die Beseitigung von unterirdischen Anlagen kann die Stadt verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern und die Beseitigung der Anlagen verhältnismäßig ist.
 Die Verjährung von Beseitigungsansprüchen ist während der Laufzeit dieses Vertrages gehemmt. Das gilt nicht für Beseitigungsansprüche, die bei Vertragsbeginn bereits verjährt waren.
- (2) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen, die im Konzessionsgebiet am 01. Januar 1995 von dem VU betrieben oder nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, bleiben im Eigentum des VU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Für die Eigentumsverhältnisse an anderen (Alt-)Anlagen gelten die §§ 93-95 BGB.
- (3) Das VU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein der in seinem Eigentum stehenden Anlagen oder Anlagenteile im Sinne dieses Paragraphen entstehen. Vom VU aus der Nutzung genommene Anlagen sowie schon vor Abschluss dieses Vertrages nicht genutzte Anlagen – soweit diese dem VU bekannt sind sind durch das VU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 6 Abs. 1 anzugeben.

§ 10
Haftung

- (1) Das VU haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Wasserversorgungsnetzes entstehen. Soweit der Schaden in der Sphäre des VU entstanden ist und es auf sein Verschulden ankommen sollte, bleibt eine diesbezüglich gegebenenfalls bestehende sekundäre Darlegungslast unberührt.
- (2) Das VU wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Wasserversorgungsnetzes ergeben. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem VU abstimmen. Insbesondere wird die Stadt Schadenersatzansprüche Dritter nur in Abstimmung mit dem VU anerkennen. Soweit nicht das VU selbst etwaige Prozesse wegen Schadenersatzansprüchen Dritter führen kann, übernimmt es gleichwohl im Innenverhältnis die Prozessführung einschließlich der der Stadt etwa entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung und –verteidigung; bei der Prozessführung wird das VU das Benehmen mit der Stadt herstellen.
- (3) Die Stadt haftet dem VU nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen an dessen Anlagen und Einrichtungen des Wasserversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf den Sachzeitwert der Anlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Beschädigung beschränkt.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den derzeitigen Zustand des Wasserversorgungsnetzes.

§ 11
Information über das Netz

- (1) Das VU legt der Stadt erstmals Ende 2015, sodann alle fünf Jahre, seine Fünfjahresplanung für die Netzerneuerung vor. Gleichzeitig legt das VU der Stadt einen Bericht über die in dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum durchgeföhrten Netzerneuerungsmaßnahmen vor. Die Vorlage erfolgt unentgeltlich, solange und sofern diese Berichte von dem Netzbetreiber ohnehin erstellt wurden, anderenfalls erfolgt die Erstellung und Vorlage gegen Kostenerstattung.

- (2) Das VU wird der Stadt Ende 2015, sodann alle zwei Jahre aussagekräftige Berichte über die nach § 5 Abs. 2 durchgeführten Untersuchungen übergeben. Diese Berichte orientieren sich inhaltlich an den DVGW-Standards und geben insbesondere Aufschluss über das im Wasserversorgungsnetz verbaute Material, Alter der Anlagen nach Materialtyp, Schadenshäufigkeit (unterteilt nach Hausanschlüssen, Nebenleitungen und Hauptleitungen).
- (3) Das VU wird der Stadt am Ende eines jeden Jahres aussagekräftige Berichte über die durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen vorlegen.
- (4) Über Schäden am Wasserversorgungsnetz und den Umgang damit wird das VU der Stadt am Ende eines jeden Jahres berichten.
- (5) Das VU übermittelt der Stadt ferner unverzüglich jährlich die für den DVGW anzufertigenden „DVGW Schaden- und Unfallstatistiken“ (oder vergleichbare Aufstellungen), wobei alle bei dem VU vorhandenen Daten in das vom DVGW vorgegebene Formblatt eingetragen werden und das VU bei neu verlegten Leitungen die Daten bereits so differenziert erheben wird, dass sie den entsprechenden Kategorien in dem DVGW-Formblatt zugeordnet werden können. Die Parteien sind darüber einig, dass bezüglich bereits vorhandener Leitungen eine Nacherhebungspflicht für bislang bei dem VU nicht vorhandene Daten nicht besteht. Das VU übermittelt der Stadt zudem unverzüglich die vom DVGW erstellten Gesamtschadensstatistiken für Deutschland sowie die vom BDEW erstellten Statistiken über „Wasserverluste inklusive Wasser für Brandschutz, Brunnen etc. in % zur Gesamtabgabe“ für Deutschland.
- (6) Auf Verlangen der Stadt und gegen Kostenübernahme erstellt das VU weitergehende Berichte, sofern und soweit sich die Parteien über das Format und den Inhalt verständigt haben.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- (1) Vorbehaltlich einer Kündigung nach § 5 Abs. 5 und den nachfolgenden Abs. 2-4 hat dieser Vertrag eine Laufzeit von 14 Jahren. Er beginnt am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2028. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich

- a) mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn Änderungen der Beteiligungsverhältnisse eintreten, die bei dem VU einen "Change of Control" bewirken. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn die bisherige (auch mittelbare) Mehrheitsbeteiligung am Grund- oder Stammkapital des VU nach Kapital und/oder Stimmen auf einen Gesellschafter übergeht, der nicht mit der EWE AG i.S.v. § 15 AktG verbunden ist; oder
- b) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VUs gestellt und nicht innerhalb von sechs Wochen abgelehnt oder wieder zurückgenommen wird.

Das VU hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäß Mitteilung gegenüber dem VU schriftlich erklärt hat.

(3) Sofern

- a) das VU oder ein mit dem VU verbundenes Unternehmen außer diesem Konzessionsvertrag weitere Wegenutzungsverträge bzw. Konzessionsverträge für die Bereiche Strom-, Gas-, Wasser- oder FernwärmeverSORGUNG („Andere Netzverträge“) mit der Stadt und/oder der Seestadt Bremerhaven abgeschlossen hat, und die Stadt und/oder die Seestadt Bremerhaven einen der Anderen Netzverträge kündigt („Stadt-Kündigung“), oder
- b) einer der Anderen Netzverträge ohne Kündigung vorzeitig beendet, unwirksam oder undurchsetzbar wird,

steht dem VU ein Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu („VU-Kündigung“). Das VU kann die VU-Kündigung nur innerhalb von zwei Monaten (i) nach Zugang der Stadt-Kündigung bzw. (ii) nach der rechtskräftigen Feststellung der vorzeitigen Beendigung, der Unwirksamkeit oder der Undurchsetzbarkeit eines Anderen Netzvertrages aussprechen. Die VU-Kündigung wird 24 Monate nach ihrem Zugang bei der Stadt wirksam; dabei wird der Monat, in dem der Zugang erfolgt, nicht mitgezählt. Eine VU-Kündigung ist jedoch nicht zulässig, wenn (i) ein Anderer Netzvertrag durch die Stadt oder die Seestadt Bremerhaven außerordentlich gekündigt worden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Kündigung nach der jeweiligen „change of control“_Klausel oder (ii) ein Anderer Netzvertrag einvernehmlich beendet wurde.

- (4) Für den Fall, dass das VU oder ein mit dem VU verbundenes Unternehmen einen (oder mehrere) der der Anderen Netzverträge nach einer Vorschrift kündigt, die dem vorstehenden Absatz 3 entspricht, steht der Stadt ein zeitlich nachfolgendes Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu („Stadt-Kündigung II“). Die Stadt kann die Stadt-Kündigung II nur innerhalb von zwei Monaten aussprechen; die Zwei-Monatsfrist beginnt mit Zugang der Kündigung des Anderen Netzvertrages durch das VU bei der Stadt bzw. bei der Seestadt Bremerhaven. Die Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt wird zu demselben Zeitpunkt wirksam wie die Kündigung des Anderen Netzvertrages durch das VU bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen.

§ 13

Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- (1) Das VU kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf Gesellschaften übertragen, an denen es mehrheitlich beteiligt ist. Die Zustimmung wird nur verweigert, wenn gegen die Übertragung begründete Bedenken bestehen. Das VU ist berechtigt, die Belieferung von Endkunden mit Wasser (Wasservertrieb) auf eine Gesellschaft zu übertragen, die von derselben Muttergesellschaft beherrscht wird (Schwestergesellschaft). Sofern beabsichtigt wird, die Vertriebsgesellschaft aus dem swb AG-Teilkonzern herauszulösen, steht das VU dafür ein, dass zuvor der Wassertritt auf das VU oder eine (andere) Schwestergesellschaft des VU übertragen wird.
- (2) Überträgt das VU Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger, und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. § 14 bleibt unberührt.

§ 14

Übereignung oder Belastung von Netzbeteilungen durch das VU

- (1) Sollte das VU das Eigentum am Wasserversorgungsnetz oder an einzelnen Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat es dies der Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Das VU sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 16, auch gegenüber diesem Dritten ohne rechtlichen Nachteil geltend machen und durchsetzen kann. Das VU wird einen entsprechenden Vertrag nur nach Zustimmung der Stadt abschließen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Zustimmung

besteht nicht. Veräußerungen von einzelnen Bestandteilen des Wasserversorgungsnetzes sind zustimmungsfrei möglich, sofern das Netz der allgemeinen Versorgung als solches erhalten bleibt.

- (2) Sind der Dritte und das VU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Ankaufsrecht entsprechend § 16 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des VU an den betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Wasserversorgungsnetzes bis zum Ablauf dieses Konzessionsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

§ 15

Informationspflichten

- (1) Das VU stellt der Stadt alle in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zu den folgenden Zeitpunkten zur Verfügung: im Fall der Beendigung des Vertrages nach § 12 Abs. 1 drei Jahre vor Vertragsende bzw. zu einem ggf. künftig gesetzlich bestimmten Zeitpunkt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, insbesondere auf Grund von § 5 Abs. 5 oder § 12 Abs. 2 oder § 12 Abs.3, stellt das VU der Stadt die in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung zur Verfügung.
- (2) Das VU hat der Stadt alle erforderlichen Daten zu überlassen, die das Wasserversorgungsnetz betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:
 - a) das Anlagenverzeichnis, das die Anlagen des Wasserversorgungsnetzes nach Art, Umfang (Größe, Länge), Lage, Anschaffungsjahr, Sachzeitwert, Abschreibung, Material, Einbauart, Bodenqualität, kathodische Korrosionsschutz-Anlagen, betriebliche Auffälligkeiten, durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen, u.a. auf Grundlage DVGW-402 (A)/Anhang F, beschreibt („Anlagenverzeichnis“);
 - b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Wasserversorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegruppen;
 - c) eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des VU stehen und der Messung von Wasserentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Wasserversorgungsnetz dienen;
 - d) eine Aufstellung über den Wasserverbrauch von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabeanordnung, jeweils unter Auswei-

sung der Kundenzahl, der Erlöse, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr;

- e) eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangs-jahren);
- f) ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte des VU, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen, soweit dem VU die Grundstücke und Rechte bekannt sind;
- g) weitergehende Informationen, zu deren Überlassung nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und dazu ergangenen Ausführungsvorschriften und/oder der Rechtsprechung eine Pflicht besteht.

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des VU befinden.

- (3) Die Stadt erhält die Daten nach Abs. 2 unentgeltlich in einem üblichen Datenformat. Auf Anforderung der Stadt ist das VU verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit das VU seine Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (4) Soweit die Stadt ein berechtigtes Interesse geltend macht – z.B. zur Ermittlung von Abwassergebühren/-entgelten -, hat das VU der Stadt auf Anfordern die Zählerdaten in einem üblichen Datenformat auf elektronischem Wege kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das VU hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle/Störungen im Netzbe-trieb unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (6) Das VU unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbe-zogene Maßnahmen gegen das VU eingeleitet werden, die für den wirtschaftlichen und technischen Netzbetrieb von Bedeutung sind. In gleicher Weise berichtet das VU der Stadt vom Ergebnis dieser Ermittlungen. Diese Unterrichtungen haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung

einer gesetzlichen Auskunfts- bzw. Informationspflicht oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages weiter gegeben werden.

§ 16

Übernahme des Wasserversorgungsnetzes durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum des VU stehende Wasserversorgungsnetz (die Leitungen i.S.v. § 1 Abs. 7) käuflich zu erwerben. Darüber hinaus hat das VU alle in seinem Besitz befindlichen, das Wasserversorgungsnetz betreffenden Urkunden, Verträge, Vereinbarungen, Konsumentenbücher, Zeichnungen, Betriebsstatistiken und Pläne, die mit der Versorgung der Stadt mit Wasser zusammenhängen, der Stadt ohne Vergütung zu übergeben. Das VU ist außerdem verpflichtet, alle Versorgungsverträge mit Kunden im Stadtgebiet überzuleiten, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist. Das VU wird in diese Verträge, so weit rechtlich möglich, entsprechende Vorbehalte aufnehmen. Diese Pflicht zur unentgeltlichen Überleitung der Kundenverträge besteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Übertragungsverlangens die dann geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Wasserversorgung die Möglichkeit der Durchleitung vorsehen. In diesem Fall kann die Stadt von dem VU verlangen, dass die bestehenden Kundenverträge gegen angemessene Vergütung auf die Stadt (oder einen von der Stadt benannten Dritten) übergeleitet werden. Verlangt die Stadt die Überleitung der Kundenverträge, wird das VU dafür sorgen, dass die Überleitung der Kundenverträge zugleich mit der Übernahme des Wasserversorgungsnetzes erfolgt.
- (2) Macht die Stadt von dem Ankaufsrecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des VU zu übernehmen, die zum Wasserversorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Wasserversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.
- (3) Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Das VU trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes. Soweit die Stadt dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das VU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

- (4) a) Sofern die Stadt nur das Wasserversorgungsnetz kaufen will, ist der Kaufpreis für das Wasserversorgungsnetz der Sachzeitwert der Anlagen. Der Sachzeitwert ist der Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, d.h. der Wert, zu dem das Netz tatsächlich gebaut werden kann, abzüglich der Wertminderung unter Berücksichtigung von Alter, technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie ihres Erhaltungszustandes. Von dem nach Satz 1 bestimmten Kaufpreis sind von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleistete und noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse abzuziehen. Den Parteien bleibt es unbenommen, die hier vereinbarte Kaufpreisbemessung einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.
- b) Die Stadt kann von dem VU zusätzlich den Verkauf der Wassererzeugungsanlagen im Versorgungsgebiet verlangen. Verlangt die Stadt auch den Verkauf der Wassererzeugungsanlagen, ist der Kaufpreis für die Wassererzeugungsanlagen der Sachzeitwert, es sei denn aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund eines von der Stadt erwirkten rechtskräftigen Urteils ist ein geringerer Kaufpreis zu zahlen. In diesem Fall ist für das Wasserversorgungsnetz ein nach den dann geltenden Rechtsnormen und/oder der dazu ergangenen Rechtsprechung angemessener Kaufpreis zu zahlen.
- c) Sollte es für die Kaufpreisbemessung auf den tatsächlichen technischen Erhaltungszustand des Wasserversorgungsnetzes (ggf. einschließlich der Wassererzeugungsanlagen) ankommen, wird dieser durch ein sachgerechtes und geeignetes Untersuchungsverfahren von einem von den Parteien gemeinsam zu bestellenden Sachverständigen durch Schiedsgutachten (§ 317 BGB) ermittelt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Verlangen einer Partei auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige auf Antrag einer oder beider Partei(en) vom Präsidenten der Handelskammer Bremen benannt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte. Das VU ist verpflichtet, die für die Begutachtung erforderlichen Daten zu erheben und in geeigneter Form bereitzustellen.
- (5) Jeder Vertragspartner kann ab dem 11. Vertragsjahr oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim VU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.
- (6) Die Übergabe des Wasserversorgungsnetzes einschließlich der Messeinrichtungen erfolgt auch dann, wenn sich die Vertragspartner noch nicht auf einen Kaufpreis geeinigt haben, sofern die Stadt den Kaufpreis in der von ihr angebotenen Höhe an das VU

zahlt. Diese Zahlung gilt ggf. als Abschlagszahlung. Eine etwaige Restzahlung ist fällig nach Einigung der Vertragspartner oder Rechtskraft einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung; sie wird ab dem Tag Übergabe des Wasserversorgungsnetzes mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins verzinst.

- (7) Die Stadt kann das Kaufrecht gemäß Abs. 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Stadtgebiet geschlossen hat.

§ 17

Anpassungsklausel

Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragspartner nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt das VU unverzüglich nach Vertragsschluss auf eigene Kosten vor.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen. Soweit in Bezug genommene Gesetze oder untergesetzliche Regelungen während der Vertragslaufzeit außer Kraft treten, ist eine Verweisung auf die sie ersetzenden Rechtsnormen anzunehmen.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.
- (4) Gerichtsstand ist Bremen.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung diejenigen Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.